

Ausfüllanleitung

- ① Bitte die Gemeinde des letzten Hauptwohnsitzes (vor dem 1. Jänner 1995 des letzten ordentlichen Wohnsitzes) in Österreich (wenn möglich mit genauer Adresse) angeben; in Ermangelung eines solchen jene Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz (vor dem 1. Jänner 1995 seines ordentlichen Wohnsitzes) im Inland hat oder zuletzt hatte.

Kann eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden, so bestimmt sich die Gemeinde nach der glaubhaft zu machenden Lebensbeziehung zu dieser (siehe ⑤).

- ② Der Antrag ist per Post, Telefax oder per E-Mail (eingescannt) an die zuständige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) zu senden oder bei dieser abzugeben. **Die Öffnungszeiten der Vertretungsbehörden und weitere Hinweise finden Sie unter der Internetadresse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten www.wahlinfo-bmaa.at.** Die Vertretungsbehörde steht Ihnen für etwaige Rückfragen zur Verfügung und leitet den Antrag für Sie an die von Ihnen oben angeführte Gemeinde weiter. **Bei Zeitmangel (insbesondere bei Antragstellung nach einem Stichtag zu einer bevorstehenden Wahl) kann der Antrag ausnahmsweise auch direkt der zuständigen Gemeinde übermittelt werden.**
- ③ **Kreuzen Sie bitte zumindest eines der beiden Kästchen an.** Wenn Sie in der **Wählerevidenz** eingetragen sind, können Sie an **Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen sowie Volksabstimmungen teilnehmen.** Eine Eintragung in die **Europa-Wählerevidenz** ermöglicht Ihnen die Teilnahme an einer **Wahl der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament** (Europawahl). Nur wenn Sie eines der beiden Kästchen angekreuzt haben, kann der Antrag für eine Eintragung in die jeweilige Evidenz in Behandlung genommen werden.
- ④ Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, sofern Sie das 17. Lebensjahr im Vorjahr vollendet haben oder dieses im laufenden Jahr vollenden werden. Wahlberechtigt sind Sie, wenn Sie bis zum Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bedenken Sie jedoch, dass die Überprüfung Ihrer Angaben einige Zeit in Anspruch nimmt, weshalb der Antrag möglichst frühzeitig und nicht erst knapp vor der Wahl oder Volksabstimmung gestellt werden sollte.

Mit diesem Antrag bleiben Sie für die Dauer Ihres Hauptwohnsitzes im Ausland – maximal für 10 Jahre – als Auslandsösterreicher(in) in der Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz eingetragen. **Spätestens nach 10 Jahren werden Sie automatisch aus der Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz gestrichen.**

- ⑤ Für den Fall, dass weder Ihre Eltern noch Sie jemals über einen Hauptwohnsitz (vor dem 1. Jänner 1995 über einen ordentlichen Wohnsitz) in einer österreichischen Gemeinde verfügt haben, richtet sich der Ort der Eintragung in die Wählerevidenz/Europa-Wählerevidenz nach anderen, im Antrag glaubhaft zu machenden, Lebensbeziehungen zu Österreich, deren Wertigkeit die Reihenfolge im Vordruck bestimmt. Daher kann der eventuell in Österreich bestehende Sitz Ihres Dienstgebers nur dann von Bedeutung sein, wenn keines der vorrangigen Eintragungskriterien, wie Ort der Geburt bzw. Hauptwohnsitz des Ehegatten oder nächster Verwandter in Österreich, vorliegen. Aus diesem Grund ist auch das Ankreuzen mehrerer Kästchen nicht sinnvoll.
- ⑥ Stellen Sie hier die von Ihnen angeführte Lebensbeziehung zu Österreich dar. Haben Sie beispielsweise den Sitz des Dienstgebers angekreuzt, führen Sie den Dienstgeber samt genauer Adresse an. Sind in Ihrem Fall nur sonstige Lebensbeziehungen, etwa ein kurzfristiger Aufenthalt in Österreich, der zu keiner Begründung eines Hauptwohnsitzes (vor dem 1. Jänner 1995 über eines ordentlichen Wohnsitzes) geführt hat, gegeben, wären diese in einer für eine allfällige Überprüfung geeigneten Art und Weise ausführlich zu beschreiben.

- ⑦ Bitte tragen Sie hier beigeschlossene Unterlagen ein, die der Glaubhaftmachung Ihrer Angaben dienen; z.B. eine Ablichtung Ihres österreichischen Reisepasses, die Bestätigung Ihres ausländischen Hauptwohnsitzes oder – falls sich Ihre Lebensbeziehung auf den Ort der Geburt in Österreich gründet – eine Ablichtung Ihrer Geburtsurkunde.
- ⑧ Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, sind Sie bei EU-Wahlen nur einmal wahlberechtigt. Durch Ankreuzen dieser Rubrik (zusätzlich zum Ankreuzen der Rubrik ③) geben Sie eine förmliche Erklärung ab, dass Sie die österreichischen Abgeordneten und nicht die Abgeordneten Ihres Wohnsitzmitgliedstaates wählen wollen.
- ⑨ Die Eintragung eines (einer) Wahlberechtigten in die Wählererevidenz und Europa-Wählererevidenz darf keinesfalls in verschiedenen Gemeinden vorgenommen werden.
- ⑩ Für etwaige Rückfragen seitens der Gemeinde tragen Sie bitte eine Telefon- und/oder Fax-Nr. und/oder E-Mail-Adresse ein, unter der Sie erreichbar sind.

Hinweis

Um an einer Wahl oder Volksabstimmung teilnehmen zu können, müssen Sie nach erfolgter Eintragung in die Wählererevidenz/Europa-Wählererevidenz **bei jeder Wahl (Volksabstimmung) einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte (Stimmkarte) stellen**. Wahlkarten (Stimmkarten) können Sie bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz/Europa-Wählererevidenz Sie eingetragen sind, mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per E-Mail oder Internetmaske) beantragen; dies ist beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag zulässig. Bedenken Sie jedoch, dass eine rechtzeitige Weiterleitung Ihrer Wahlkarte ins Ausland aufgrund des Postlaufes nicht mehr möglich sein wird, wenn der Antrag erst knapp vor der Wahl gestellt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Wahlkarte keinesfalls im Bundesministerium für Inneres beantragen können!

Nähere Angaben über die Handhabung der Wahlkarte finden Sie auf dieser aufgedruckt.

Weitere Informationen erhalten Sie

- bei allen österreichischen Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten
- beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unter der Internetadresse www.wahlinfo-bmaa.at
- beim Bundesministerium für Inneres unter der Internetadresse www.bmi.gv.at/wahlen
- oder unter der Hotline des Bundesministeriums für Inneres unter der Telefonnummer: +43 1 531 26-2080